

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Stadtrat und Ortschaftsräte) am 26. Mai 2019 in der Stadt Aken (Elbe)

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Aken (Elbe) am 26. Mai 2019 wird vom

06. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019

während der Dienststunden bei der Einwohnermeldestelle, Bärstraße 50,

Montag bis Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
zusätzlich Dienstag:	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
10. Mai 2019:	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 4 Abs. 1 KWG LSA).

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, **spätestens am 10. Mai 2019** bei der Einwohnermeldestelle, Bärstraße 50, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Nach dem 10. Mai 2019 ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechtes das Wählerverzeichnis einsehen und

gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl seines Wahlgebietes durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Ein Wahlberechtigter, **der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten erhalten einen Wahlschein,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

Wahlscheine können bis **Freitag, 24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Aken, Markt 11, Zimmer 15, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die Beantragung kann auch über die Internetseite der Stadt Aken (Elbe) erfolgen.

Eine **telefonische Antragstellung ist unzulässig**.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. In den Fällen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 KWO LSA können Wahlscheine noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufzusuchen kann.

Wahlscheine können ab dem 06. Mai 2019 erteilt/beantragt werden. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist;
- b) einen amtlichen Wahlumschlag ;

- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag;
- d) sowie das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15.00 Uhr anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Stadt beantragt, besteht auch die Möglichkeit, die Wahl an Ort und Stelle im Rathaus durchzuführen.

Aken (Elbe), 10.04.2019

Jan- Hendrik Bahn
Bürgermeister